

EDI Forschungsprojekt 'ELTRADO' - Juristische Aspekte

EDI among private enterprises and state authorities has given rise to demands for economic and legal analyses. Economically, the diffusion and transaction cost theories challenge evaluations, and legally, the traditional paper-based model for communication and contracting has to be debated and adapted to the needs of information technology.

Informations-Autobahnen ('information super highways') ohne Autos, die zu elektronischen Märkten ohne Menschen führen, auf denen man aus der Ferne

** von Prof. Dr. Wolfgang Kilian
Universität Hannover*

rund um die Uhr Waren und Dienstleistungen anbieten und nachfragen kann, sind in den Industriestaaten im Entstehen. In Grossbritannien widmet sich ein Fernsehkanal (QVC) völlig dem elektronischen Einkaufen. Auf elektronischen Einkaufsstrassen ('electronic malls') kann man vom Wohnzimmeressel aus bummeln gehen und Produkte über Kreditkarten online bestellen; die gesamte Geschäftsanbahnung und Geschäftsabwicklung erfolgt elektronisch und erfordert keine persönliche Kommunikation mehr. Banken, Versicherungen, Versandhäuser, Reiseveranstalter versuchen, Kunden auf entsprechende Angebote zu lenken.

Potential von EDI

Eine ähnliche Entwicklung bahnt sich zwischen Unternehmen an. Der elektronische Dokumentenaustausch (EDI) ersetzt zunehmend die papiergebundene Kommunikation. Angebote, Bestätigungen, Rechnungen, Zollerklärungen und zahlreiche andere Nachrichten werden in standardisierter Form ausgetauscht. Die neuen informationstechnischen Möglichkeiten können sich ökonomisch nur dann auf Dauer durchsetzen, wenn sie die Transaktionskosten senken. Ein Kostenfaktor neben vielen ist auch das Rechtssystem: Wenn etwa der Vertragsschluss mit Hilfe von Computern, die Anfechtung derart abgeschlossener Verträge, die Beweiskraft der elektronischen Bestellung oder die Bezahlung mittels Kreditkarte rechtlich problematisch sein sollten, dann trägt dies zu Unsicherheiten bei, die mit Hilfe von zusätzlichen Informationen oder Vorkehrungen reduziert werden müssen. Im Extremfall könnten diese Zusatzkosten die ökonomischen Vorteile elektronischer Transaktionen aufheben.

Bestehende Rechtsordnungen

In den nationalen Rechtsordnungen finden sich bisher wenige Vorschriften, die sich auf elektronische Transaktionen beziehen: Nach §§ 8a, 238, 239, 257 des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) dürfen beispielsweise kaufmännische

Unterlagen elektronisch dokumentiert werden, wenn sie jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. In Art. 962 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist geregelt, dass Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern die gleiche Beweiskraft haben wie die Urkunden selbst. Die EG-Kommission hat im Oktober 1993 dem Rat der EG einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Verbraucherschutz im Hinblick auf elektronische Transaktionen unterbreitet [1].

Am weitesten fortgeschritten sind Bemühungen, Transaktionen zwischen Unternehmen elektronisch durchzuführen. Spezielle Rechtsvorschriften zu EDI gibt es bisher in keinem Staat, der Verbrauchersichtspunkt spielt jedenfalls insoweit keine Rolle. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für EDI gelten, müssen also aus allgemeineren Rechtsvorschriften abgeleitet werden.

ELTRADO

In dem Forschungsprojekt 'Elektronische Transaktion von Dokumenten zwischen Organisationen' (ELTRADO), das in den Jahren 1991-1993 vom Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover und dem Institut für Organisation der Universität München durchgeführt und von der Volkswagen-Stiftung gefördert wurde, sollten die Ausbreitungsbedingungen und die unternehmensübergreifenden Konsequenzen ökonomisch und juristisch analysiert und bewertet werden, und zwar auf der gemeinsamen theoretischen Grundlage der 'Neuen Institutionenökonomie' und der Transaktionskostentheorie. Unter EDI wurde im ELTRADO-Projekt der einseitige oder gegenseitige Transfer von Geschäftsdaten verstanden. Diese sind nach standardisierten Formaten strukturiert und werden von Computer zu Computer zwischen Organisationen mit der Möglichkeit der bruchlosen Weiterverarbeitung übertragen. Dabei kommen offene Kommunikationsverfahren zur Anwendung.

Auf die ökonomischen Ergebnisse der empirischen Untersuchung von 115 deutschen Unternehmen der Automobilindustrie sowie der Speditionsbranche möchte ich nicht eingehen, obwohl sie interessante Aufschlüsse über die Ausbreitungsbedingungen von Kommunikationsstandards - vor allem von EDIFACT - ermöglichen. Vielmehr soll auf einige juristische Ergebnisse hingewiesen werden.

Beweisrecht

In der Praxis werden Probleme vor allem im Beweisrecht gesehen. In der Tat ist ungeklärt, ob einem elektronischen Dokument der gleiche Beweiswert wie einer Papierurkunde zukommt. Für das deutsche Recht gibt es bisher keine Stimme, die eine Gleichbehandlung vorschlägt. Der bereits zitierte Art. 962 OR setzt implizit noch die Existenz einer Papierurkunde voraus, die lediglich in eine andere Form gebracht wird, was jedoch für EDI im definierten Sinn gar nicht erforderlich ist. Im ELTRADO-Projekt wird für die Integration von Rechtsnormen auf den Gesichtspunkt der funktionalen Äquivalenz abgestellt, um diese und andere Fragen zu lösen: Wenn mit Hilfe von EDI die gleichen Funktionen erfüllt werden, die bisher papiergebundenen Transaktionen zukamen, dann ist kein Grund ersichtlich, den Beweiswert eines Dokuments nur aufgrund der Veränderung des Mediums oder der Darstellungsweise zu verringern. Notfalls ist also eine Gesetzesänderung zu empfehlen, um die verbreiteten unsinnigen Parallelübermittlungen sowohl auf Papier als auch durch Computer, die bei einem Grossteil der Unternehmen festgestellt wurden, zu vermeiden und um Transaktionskosten zu reduzieren.

Rechtsprobleme der Vertragsschlusstechnik lassen sich trotz der bisherigen Modelle der persönlichen oder der papiergebundenen Kommunikation weitgehend lösen. Freilich sind Besonderheiten zu beachten, die auf den praktisch ohne Zeitverzug erfolgenden Übermittlungsvorgängen beruhen und etwa Widerrufserklärungen vor dem Zugang einer Erklärung ausschliessen.

Kartell- und Konzernrecht

Neue Dimensionen eröffnen sich durch EDI im Kartell- und Konzernrecht. Aufgrund der üblichen Vernetzungen und der Vereinbarung bestimmter Kommunikationsstandards kommt es zu strategischen Allianzen zwischen Unternehmen, die diskriminierende Wirkungen oder einen qualifizierten faktischen Konzern erzeugen können. Die rechtlichen Folgen informationeller strategischer Allianzen sind noch lange nicht ausdiskutiert. Neben weiteren juristischen Fragestellungen (etwa: Mitbestimmung des Betriebsrats, Rechnungslegung, Datenschutz) erschienen auch haftungsrechtliche Gesichtspunkte untersuchungswert. Bei der Befragung der Unternehmen stellte sich nämlich heraus, dass bei 67,2 Prozent aller EDI-Anwender bei der Übermittlung von EDI-Nachrichten nach voller Inbetriebnahme Fehler aufgetreten sind, die bei 23,4 Prozent dieser Unternehmen zu Schäden führten. Als Fehlerquellen (Mehrfachnennungen waren möglich)

wurden u.a. genannt: Falsche Dateneingabe (29,7 Prozent); Fehler des Modems (26,6 Prozent); Fehler der Hardware (25,0 Prozent); unzureichendes Einhalten von Qualitätsansprüchen (17,2 Prozent) und falsche Adressierung der Nachrichten (15,6 Prozent). Die Fehler betrafen in der Regel ca. 1 Prozent des Transaktionsvolumens, bei einzelnen Unternehmen jedoch bis zu 20 Prozent.

EDI-Modellverträge

Die bisher vorliegenden EDI-Modellverträge (z.B. aus Finnland, Italien, Kanada, Neuseeland, Südafrika, U.S.A.) klammern oft Haftungsfragen ganz aus. Die Unternehmen sehen die Haftungsfrage als wichtig an und 50 Prozent von ihnen würden eine Versicherungsmöglichkeit begrüßen. Sie gehen überwiegend vom Verschuldensprinzip aus, obwohl ein individueller Vorwurf für die Fehlerverursachung praktisch kaum erhoben werden kann. Deshalb könnte wohl eher ein stark modifiziertes Gefährdungshaftungsprinzip in Kombination mit listenmässig aufgezählten Rechtspflichten der

EDI-Partner eine vernünftige Grundlage für die Risikoverteilung darstellen. Die bei mittleren und kleineren Unternehmen verbreitete Einschaltung von Serviceunternehmen bietet dagegen keine haftungsrechtlichen Zusatzprobleme, weil Handlungen des Serviceunternehmens demjenigen zugerechnet werden müssen, der es eingeschaltet hat. Haben beide Unternehmen dasselbe Serviceunternehmen beauftragt, müssen zusätzlich funktionale und zeitliche Abgrenzungen hinzutreten.

Schiedsgerichte

In dem vorgeschlagenen Entwurf eines deutschen EDI-Modellvertrags, der unter Berücksichtigung von Ergebnissen des ELTRADO-Projekts im AWV (Arbeitsgemeinschaft für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) erarbeitet wurde, ist auch eine Schiedsklausel enthalten, weil sich die untersuchten EDI-Anwender vielmals häufiger ein Schiedsgericht als ein staatliches Gericht für die Streitschlichtung wünschten. Offenbar spiegelt sich in der Bevorzugung eines Schiedsgerichts die

unterschiedliche Einschätzung der Praxisnähe und der Verfahrensdauer von privaten und staatlichen Streitschlichtungsinstanzen wider.

Der im Frühjahr 1994 als Buch erscheinende ELTRADO-Schlussbericht enthält neben den theoretischen Ausführungen und praktischen Auswertungen der Umfrageergebnisse (mit Diagrammen und graphischen Darstellungen) auch den Fragebogen sowie je einen vergleichenden Bericht zur ökonomischen und juristischen Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika. ■

Referenzen

- [1] Official Journal of the European Communities No. C 308/18 v. 15.11.1993 - COM (93) 396 final - SYN 411.

** Dr. Wolfgang Kilian ist Professor für Rechtsinformatik an der Universität Hannover.*

Rechtsprobleme elektronischer Transaktionen

The handling of business transactions over any distance with the help of electronic data interchanges (EDI) can also be an effective means of accelerating and rationalizing the making and execution of contracts and agreements. This presupposes that a corresponding regulatory framework exists and legal problems liable to arise in specific cases are solved in order to ensure that, in the event of any disputes, transactions are enforceable at law.

'Gerichtsfest machen' bedeutet, dass für den elektronischen Datenaustausch mehrere rechtliche Problembereiche relevant sind, die aus juristischer Sicht ge-

** von Rechtsanwalt
Dr. Jürgen W. Goebel*

klärt werden müssen. Das gilt insbesondere für die Frage rechtlicher Wirksamkeit von durch EDI übermittelter Willenserklärungen, die z.B. zum Abschluss eines Vertrages oder zum Abruf einer die vertragliche Leistungspflicht konkretisierenden Bestellung von Bedeutung sind. Daneben ist die Beweiseignung elektronischer Dokumente im Rechtsverkehr generell, aber auch in einem eventuellen Gerichtsverfahren zwischen den EDI-Partnern zu nennen. Sicherlich gibt es daneben noch zahlreiche weitere rechtliche Einzelfragen (Haftung, Datenschutz, Beachtung des einschlägigen Telekommunikationsrechts etc.), deren Behandlung aber den Rahmen dieses kurzen Beitrags sprengen würden.

Wirksamkeit elektronischer Willenserklärungen

Ein effektiver elektronischer Datenaustausch erfordert nicht nur den reibungslosen Austausch rechtsneutraler Daten, sondern soll auch dafür eingesetzt werden können, vertragliche oder handelsbegleitende Dokumente auf elektronischem Wege zu übermitteln. Das setzt aber wiederum voraus, dass die dafür erforderlichen 'elektronischen Willenserklärungen' auch rechtlichen Bestand haben und damit wirksam sind. Was sind dafür die einzelnen Voraussetzungen, die nach derzeitiger (sicherlich noch nicht als gefestigt geltender) Rechtsansicht erfüllt sein müssen?

1. Zunächst einmal müssen Sender und Empfänger der EDI-Transaktion über Rechner verfügen, die auf die Abwicklung von Geschäftsvorgängen in elektronischer Form eingerichtet sind. Die dabei zu beachtenden technischen Spezifikationen werden in der Praxis in der Regel in technischen Anlagen zu entspre-

chenden EDI-Grundverträgen festgelegt.

2. Eine vom Sender abgegebene elektronisch übermittelte Willenserklärung muss dem Empfänger ferner im Rechtsinn zugegangen sein. Die überwiegende Meinung in der (nicht allzu zahlreichen) einschlägigen Rechtsliteratur geht dabei davon aus, dass derartige elektronische Übermittlungen nach den Vorschriften zu beurteilen sind, welche die Wirksamkeit einer Erklärung unter Abwesenden regeln (siehe etwa 130 Abs. 1 S. 1 BGB in Abb. 1).

§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

Abb. 1: Willenserklärung unter Abwesenden

Danach ist es erforderlich, dass die elektronische Erklärung in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt. Zwei Varianten von Kommunikationsverbindungen sind dabei zu unterscheiden:

2a. Werden die elektronischen Erklärungen direkt von der EDI-Anlage des Absendenden an den Rechner des Empfängers übermittelt, so liegt der Zugang im Rechtssinne vor, wenn die betreffenden Daten den Übertragungsbereich (etwa der TELEKOM) verlassen